

Zur Frage der feudalen Rezeption des Weinbergrechtes in der Steiermark

Von FRANZ GORŠIČ, BELGRAD

I. Allgemeines

Seitdem feststeht, daß die Bestätigung des steirischen Bergbüchels vom 9. Februar 1543 (fürderhin: BB) durch König Ferdinand I. erst erfolgte, nachdem unter namhaften Schwierigkeiten eine Einigung der steirischen Landstände mit dem rechtlich noch unanerkannten Stande der Stadt- und Marktbürgerschaft erzielt worden war¹, wirft sich die Frage auf, inwiefern und auf welche Weise das in den steirischen herrschaftlichen Weinbergen in Geltung gestandene gewohnheitsmäßige Volksrecht seitens der herrschenden Feudalklasse in ihr Rechtssystem eingefügt worden ist. Die steirischen Stände der Prälaten, des Herrenstandes und des Adels hatten sich zum Hort der Bergherreninteressen wohl nur deshalb aufwerfen können, da die Bergherren der damaligen Zeitperiode ausnahmslos noch dem weltlichen und kirchlichen Lehensadel angehörten, während andererseits jene steirischen Stadt- und Marktvertretungen, in deren Bereich sich namhafte bürgerliche Bergmeaschengruppen befanden, dieser besonderen Mitbürgerkaste in vollem Maße Rechtshilfe angedeihen ließen, als ob es echte Gemeindeangelegenheiten zu lösen gälte. Da weder gegen den steirischen Landtag, noch gegen die steirischen Stadt- und Marktrepräsentanten von irgendeiner Seite Einspruch betreffs der fraglichen Vertretungsbefugnis erhoben wurde, kam es schließlich formell zu jenem berühmten Zusammenschluß der beiden Streitteile, welcher als die natürliche Folge eines zur leidlichen Lösung drängenden wechselseitigen ökonomisch-sozialen Widerdruckes zu werten ist. Es braucht daher nicht zu befremden, daß die das Weinbergrecht betreffende Kodifizierungsaktion vorerst in einen rechten politischen Klassenkampf des Adels mit der Bürgerschaft ausartete. Dieses Ringen, dessen sozialgeschichtlicher Hintergrund von uns bereits an anderer Stelle gewürdigt wurde², führte schließlich im September des Jahres 1541 zum Abschluß des vorerwähnten Übereinkommens, das der fünfzehnjährigen Kodifikationskampagne das Ende setzte, worauf man einmütig

¹ Siehe die Ausführungen des Verfassers in den Südost-Forschungen 1959, S. 12 ff.

² Ebendort, S. 18 ff.

an die gemeinschaftliche Verfassung des BB-Entwurfes herantreten konnte.

Es möge gestattet werden, an dieser Stelle erneut darauf zu verweisen, daß die von der Kodifizierungsarbeit zweifelsohne sehr betroffene Bauernschaft von den Beratungen grundsätzlich ferngehalten wurde, wie ja hörige Bauern auch ansonsten von den Feudalkreisen nie zur Satzung von Normen beigezogen zu werden pflegten. Die seinerzeit kritiklos verfochtene Annahme, es sei im BB nachgerade die Magna Charta Libertatum des feudalen Bauernstandes zu erblicken, kann um so weniger standhalten, als es sich klar um ein von der herrschenden Klasse dem Landesherrn zur Genehmigung unterbreitetes Herrenrecht handelte. Es ist daher nicht zu verwundern, daß manche Bergtaidinge in Krain eine reservierte, teilweise sogar eine ablehnende Haltung gegenüber dem neuen Subsidiarrecht einnahmen.

Es wird nunmehr bereits als erwiesen angenommen, daß das Weinbergrecht, so wie es im Jahre 1543 kodifiziert wurde bzw. wie es auch schon vordem in gesetzten Bergartikeln niedergelegt erschien, nicht dem Lehensrecht, sondern ausschließlich dem bäuerlichen Gewohnheitsrecht entstammt. Volksrecht, Lehensrecht und Stadtrecht sind mitnichten Teile eines einheitlichen universellen Feudalrechtes, wie dies von etlichen Rechtshistorikern behauptet wird³, vielmehr weist jede dieser drei Rechtsarten, abgesehen von ihrer wesentlich eigenartigen Normenbeschaffenheit, einen eigenen urwüchsigen Ursprung auf, so daß füglich wohl von der gegenseitigen Beeinflussung des Lehensrechtes, Volksrechtes sowie der verschiedenen Stadt- und Marktrechte, nicht aber von der systematischen Unterordnung dieser grundverschiedenen drei Rechtsarten unter ein totalitäres Feudalrecht als theoretisches Gattungsrecht höherer Ordnung gesprochen werden kann.

Wenn nun feststeht, daß sich auf Grund des erlangten Ausgleiches alle Stände des steirischen Landtages mit dem erstehenden vierten Stand der Bürgerschaft einmütig zusammaten, um Normen eines Volksrechtes, wie es eben das bodenständige Weinbergrecht war, in einem Gesetzentwurf zwecks fernerer Verbindlichkeit für sämtliche Landesbürger festzulegen, dann konnte es sich tatsächlich nur um einen Plan zum Einbau fremden Sonderrechtes in das Rechtssystem der Feudalord-

nung handeln. Hierbei konnten die damaligen Vertreter des Rezeptionsplanes unmöglich schon im voraus eine En-bloc-Aufnahme des Volksrechtes ins Auge gefaßt haben, da es ja hieß, in erster Linie Verhaltensmaßregeln für das gewohnheitsrechtliche Measchenrechtsverhältnis, mithin Sondernormen für die Weingartenpächter freien Standes als Glieder der erweiterten Weinbergkooperation zu schaffen, sowie diese neuen Bestimmungen den übrigen Normen des Gewohnheitsrechtes sachgemäß anzupassen. In gesetzgeberischer Hinsicht konnte eine derartige „Feudalisierung“ des Volksrechtes nicht so sehr die unmittelbare Aufnahme bereits tatsächlich geübter Normen in das Rechtssystem des Feudalstaates, als vielmehr eine de lege ferenda vorzunehmende Überprüfung eklektisch abgesonderter Bestimmungen, insoweit diese eben für das Rechtsverhältnis eines Measchen in Betracht kamen, bilden. Da man in diesem umgrenzten Maße neues feudales Gesellschaftsrecht zu schaffen hatte, mußte sich als Hauptgegenstand der Neuregelung das Problem offenbaren, wie die Abgrenzung des Pflichtenkreises eines Bergmeaschen gegenüber dem Pflichtenkreis eines Bergholden (Berggenossen) zu treffen sei, was mit Rücksicht auf den ganz eigenartigen Charakter des Weinbergrechtes zu einem Oktroi gewisser zum Nachteil der Bergholden gereichenden Normen zwingend führen mußte, so daß sogar eine Neuregelung mancher die Bergholden allein betreffenden Bestimmungen nicht nur empfehlenswert, sondern geradezu unerläßlich erschien.

Schon bei flüchtiger Durchsicht der Bergartikel festigt sich im Leser tatsächlich die Überzeugung, daß überhaupt keine Gesamtaufnahme des bishin für die Verwaltung herrschaftlicher Weinbergreviere gültigen Gewohnheitsrechtes in Frage kam, daß man sich vielmehr sowohl betreffs des Organisationsrechtes und Prozeßverfahrens als auch im Bereich des materiellen Bergrechtes auf die Regelung einer Anzahl auserlesener Einzelnormen verlegte. Selbst in Fällen, wo die Kodifikatoren eine Rechtsnorm so, wie sie gewohnheitsrechtlich ausgeübt wurde, ungeändert in Rechtskraft belassen zu sollen glaubten, beschränkten sie sich darauf, das Notwendige, zuweilen bloß einige Merkmale der gewohnheitsrechtlichen Institution anzudeuten, um auch hier alles dem altbewährten Gewohnheitsrecht anheimzustellen (vergl. Art. 1, 4, 8, 16, 18 BB). Der sich hieraus ergebende Schluß kann nur so lauten, daß den an der Verfassung der neuen Bergartikel beteiligten Kreisen in Graz und Wien tatsächlich die subsidiäre Inkraftbelassung des bewährten Gewohnheitsrechtes vorschwebte, sowie daß man neue Normen nur insoweit in den alten Rahmen zu bringen trachtete, als sich dies mit Rücksicht auf das aufblühende, gewohnheitsrechtliche Measchentum als unbedingt notwendig erwies.

³ Die derzeit tonangebende slowenische Juristenschule glaubt Volksrecht, Lehensrecht und Stadtrecht formell unter den Begriff eines totalitären Territorialrechtes, welchem der Terminus Feudalrecht beigelegt wird, subsummieren zu können. Wohl-gemerkt, der Terminus Feudalrecht bilde nicht mehr ein Synonym für Lehensrecht, sondern es handelt sich um die Neubenennung der angenommenen Rechtsgattung höherer Ordnung, welche angeblich außer dem Volks- und Stadtrecht auch das Lehensrecht umfaßt.

Den Kodifikatoren kann demnach keine andere Absicht nachgesprochen werden als jene, den Anforderungen der Bergmeaschen nach Möglichkeit durch entsprechende Normenformulierung entgegenzukommen und das neugesetzte Bergrecht dem subsidiären Gewohnheitsrecht anzubequemen. Den Kern der Neuregelung sollten folgerichtig Normen bilden, die das measchliche Rechtsverhältnis einerseits gegenüber den Bergholden, andererseits gegenüber dem Bergherrn regeln würden, wobei im voraus darüber Klarheit waltete, daß gelegentlich auch andere Spezialbestimmungen manche adäquate Abänderung erfahren müßten. Denn einerseits gab es nur wenig Normen, die bloß Measchen und nicht zugleich auch Bergholden (Berggenossen) angingen, so daß sich die Bergartikel ihrer Mehrzahl nach auf beide Arten der herrschaftlichen Weinbauern erstreckten, andererseits gab es Bestimmungen, deren verbindliche Kraft viel weiter reichte und die mitunter sogar allgemein verbindlichen Charakter annahmen. Schließlich bestanden als namhafteste Gruppe jene Bestimmungen, welche lediglich Bergholden betrafen und bloß aus dem Grunde im BB Aufnahme fanden, um klar zu zeigen, daß die betreffenden Vorschriften für das Rechtsverhältnis eines Bergmeaschen nicht in Frage zu kommen haben.

Die Gemeinschaft der Bergholden (slow. gorščina) mußte wohl oder übel auch fernerhin aus dem herrschaftlichen Imperium ausgeschieden bleiben, denn nur so konnte sie nach altem Rechtsbrauch dem Regime nach Bergrecht anheimgestellt sein. Es galt daher, die gewohnheitsrechtliche Weinbergorganisation, wenn sie auch dem Geiste der Feudalordnung gar nicht entsprach, der normativen Neuregelung in einer Weise zuzuführen, daß ihr im BB zwar ausdrücklich kein gesetzlicher Schutz verbürgt, wohl aber ihr faktischer Bestand nichtsdestoweniger sichergestellt wäre. Die Redaktoren konnten angesichts des ökonomischen Imperativs gar nicht anders, als die Regelung auf das denkbare Mindestmaß unbedingt notwendiger Spezialnormen einzuschränken. Die rechtliche Nichtanerkennung der faktisch bestandenen Berggemeinschaftsinstitution steht in der Geschichte nicht vereinzelt da. Man möge sich nur des Falles entsinnen, als der spätere vierte Stand der Markt- und Stadtbürger, obwohl er rechtlich noch keine Anerkennung genoß, aus Anlaß der BB-Beratung dennoch zur Mitwirkung im steirischen Landtag herangezogen wurde. Das an Stelle der vorenthaltenen gesetzlichen Anerkennung in Anwendung gebrachte mittelalterliche Ersatzmittel bestand im allgemeinen Sittengesetz von Treu und Glauben, dessen Wohltat hier ausnahmsweise auch die bäuerliche Gemeinschaft der Bergholden in einem quasi feudalen Sinne teilhaftig wurde und dem gemäß der Bergherr den Bergholden seinen Schutz im Geiste verbürgter patriar-

chalischer Obhut gewährte, während seine Schützlinge ihre Schuldigkeit an ihn sowohl mit fleißiger Weinbauarbeit als auch mit Giebigkeiten in natura oder Geld (perkrecht, slow. gorna, gorno oder im übertragenen Sinne auch gorščina) abtrugen. Über alldem sollte jener Geist der Gerechtigkeit walten, welcher sich im sogenannten Billigkeitsprinzip (aequitas, slow. spodobščina), wie sich dieser in der Judikatur der slowenischen Bergtaidinge so hervorragend bewährt hatte, offenbarte und den Gegensatz zum ius strictum bildete.

II. Analytisches über die Kodifizierung vom Jahre 1543

Bei der Zerlegung mancher Bergartikel stößt man auf Textstellen, wo Zweifel auftauchen, an wen sich die BB-Kodifikatoren eigentlich zu wenden gedachten, als sie die gegenständlichen Bestimmungen verfaßten. Es ist bekannt, daß der Terminus perkgnoss (Berggenosse) anfänglich sicher als Bezeichnung für den Bergmeaschen, den Genossen des Bergherrn, diente, allein in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts war dieser Name, obzwar seine anfängliche Bedeutung noch nicht in Vergessenheit geraten war, volksetymologisch bereits so sehr dem Terminus perkhold (Berghold) auf dessen semasiologischen Niveau angeglichen, daß die BB-Kodifikatoren beide Ausdrücke ohne weiteres abwechslungsweise als vollkommen sinnesgleich zwecks Benennung des hörigen Weinbauers als Mitglied der Berggemeinschaft in Anwendung bringen konnten. So geschah es, daß der eigentliche Berggenosse, der dem freien Stande angehörende herrschaftliche Weingartenpächter, namenlos dastand, was die Kodifikatoren veranlaßte, den verloren gegangenen Fachausdruck durch entsprechende Umschreibungen mit Zuhilfenahme unbestimmter Fürwörter zu ersetzen. Der Gebrauch von Redewendungen mit einem Anfangswort, wie ein, ein jeder, ein jeglicher, er, derselbe, wer, welcher, keiner oder gar man, mußten freilich syntaktische Unklarheiten hervorrufen, da ja Zweifel zurückblieben, ob denn unter dem Fürwort tatsächlich nur der freie Berggenosse und nicht zugleich auch der Berghold oder sogar noch ein weiterer Personenkreis gemeint sei. Im BB sind grammatikalisch tatsächlich nur solche Textstellen klar, wo ausdrücklich der Berghold (Berggenosse) apostrophiert erscheint, über diesen Rahmen hinaus gibt es mannigfaltige Auslegungsschwierigkeiten.

Eine statistische Zergliederung der 52 Bergartikel, die das BB umfaßt, gibt so ziemlich Aufschluß nicht bloß betreffs der rechtlichen Beschaffenheit der Bestimmungen, sondern auch betreffs des Personenkreises, für welchen die einzelnen Vorschriften vorgekehrt wurden. In letzterer Beziehung möge festgestellt werden, daß es im ganzen 17 Artikel

gibt, die gemeinverbindliche Normen, darunter auch solche mit vollkommenem allgemeinem Charakter, vorsehen (Art. 1 bis 5, 11, 27 bis 30, 36, 37, 40, 45, 48, 49, 52), während die restlichen 35 Artikel Bestimmungen mehr speziellen Charakters beinhalten. Über die rechtliche Bedeutung der speziellen Vorschriften wird im nachfolgenden die Sprache sein, an dieser Stelle verweisen wir bloß darauf, daß von ihnen nicht weniger als 27 jener Gruppe von Bestimmungen angehören, die Befehle und Verbote gleicherweise an Bergholden wie auch an Bergmeaschen richten (Art. 7, 8, 10, 12 bis 15, 18 bis 21, 24, 25, 31 bis 35, 38, 39, 41 bis 43, 46, 47, 50, 51). In dieser Anzahl sind jene Normen miteinbegriffen, die sich durch die allgemeine Umschreibungsweise auszeichnen. Im ganzen verbleiben sodann noch sieben Artikel, die ausschließlich Bergholden betreffen, so daß es den Anschein hat, daß diese Befehle und Verbote nur deshalb Eingang im BB fanden, um klar zum Ausdruck zu bringen, daß es sich um Leistungen handle, zu denen ein Bergmeasch in keinem Fall herangezogen werden kann (so ist im Art. 9 von der Pflicht der Erbholden die Rede, Wege im Berg auszubessern, und im Art. 13 von den Leistungsterminen betreffs der Verabfolgung der Berggiebigkeiten) bzw., daß es Rechtslagen mit Folgen gibt, welche Bergmeaschen nie treffen können (Art. 17: Verfall des Weingartens wegen dreijährigen Rückstandes der Berggiebigkeiten; Art. 22: Heimfall des Weingartens an den Bergherrn bei erblosem Tod des Bergholden; Art. 23: Verfall des Weingartens wegen hinterlistigen Entzuges des Grundes oder perkrechts; Art. 26: Verantwortlichkeit ob unterlassener Bebauung des Weingartens; endlich Art. 44: das Rekursverfahren zu Gunsten des erbberechtigten Bergholden im Falle amtlichen Vorenthaltens der Belehnung). Als letzter Artikel verbleibt einzig der Art. 6 BB, der ausschließlich Bergmeaschen betrifft, jedoch insoweit auch Bergherren angeht, als hierselbst die Frage der Besetzung des landesfürstlichen Berggerichtes zweiter Instanz geregelt erscheint. Aus anderen Rechtsquellen geht hervor, daß die fragliche Besetzung durch je zwei Bergherren und Bergmeaschen zu erfolgen pflegte, während der landesfürstliche Kellermeister (im Herzogtum Krain, wo es keinen Kellermeister gab, der Landeshauptmann) den Vorsitz führte. Erbholden waren von der Mitwirkung im Berufungsgericht ausgeschlossen.

Die Rezeption des Weinbergrechtes leidet vor allem an empfindlicher Unvollständigkeit im Bereich der Organisationsnormen. Die Mangelhaftigkeit der Regelung betrifft in gleichem Maße die Bergholdengemeinschaft wie auch das Bergtaiding. Diesbezüglich befindet sich eine Grundbestimmung wohl im Art. 1 BB, derzufolge die steirischen Bergherren gehalten seien, das Bergtaiding jährlich einmal zwischen Ostern und Pfingsten zu besetzen, ohne daß hier der Gemeinschaft der Bergholden

oder der durch Bergmeaschen erweiterten Kooperation nur mit einer einzigen Silbe Erwähnung getan wäre. Die für die Bergholdengemeinschaft gorščina einstens üblich gewesene deutsche Bezeichnung Krug (chrueg) war zur Zeit der Kodifikationsarbeiten entweder schon ganz im Schwinden begriffen oder aber wurde sie seitens der BB-Redaktoren absichtlich totgeschwiegen. Von der Bergholdengemeinschaft ist im BB nirgends die Rede, vielmehr wird überall und immer nur des perkrechts gedacht, jedoch, wohlgemerkt, nicht des Bergrechtes als Gemeinschafts- oder Kooperationsbegriffes, sondern immer bloß eines Bergrechtes, das eine ganze Reihe von Bedeutungen, nur nicht die Bedeutung eines ökonomisch-sozialen Kollektivs aufweist⁴. Hingegen wurde seitens der Wiedergeber der Bergartikel in slowenischer Sprache der deutsche Terminus perkrecht ausnahmslos mit den Termini gorščina und sogorščina⁵ in der ausgesprochenen Bedeutung eines althergebrachten Gesellschaftsbegriffes übersetzt, wann immer die objektive Möglichkeit gegeben erschien, der aus der altslawischen Berggemeinde (gorska občina) hervorgegangenen gorščina Erwähnung zu tun. Der Sozietätsbegriff gorščina bzw. sogorščina entspricht dem einstigen deutschen Terminus Krug (chrueg)⁶, dessen Verschwinden aus der feudalen Rechtsterminologie noch der rechtsgeschichtlichen Aufklärung harret und vorderhand bloß so gedeutet werden kann, daß sich die BB-Kodifikatoren des Wortes Krug vermutlich deshalb entsagten, um nicht in das heikle Problem der rechtlichen Struktur der Bergholdengemeinschaft bzw. der Kooperation dieser mit den Bergmeaschen eingehen zu müssen. Unsere Vermutung hat in der Tatsache ihre gute Begründung, daß man offiziell die Gemeinschaft der Bergholden auf die Stufe einer nur tatsächlich gelittenen, rechtlich jedoch nicht

⁴ Der deutsche Terminus perkrecht besitzt vor allem die Bedeutung, das subjektive Recht des Bergherrn als Obereigentümers des Weinberges, sodann aber in Fällen, wo man zum Unterschied von Zinsgut den Charakter bergrechtlichen Besitzes besonders hervorzuheben suchte, die Bedeutung des Weinberges selbst, ferner speziell die übertragene Bedeutung der Berggiebigkeit, die dem Bergherrn zu entrichten war, schließlich die übertragene Bedeutung Bergtaiding.

⁵ Der Terminus gorščina ist auf der grammatikalischen Unterlage des Hauptwortes gornik (Berghold) gebildet und ergab daher die erstliche Bedeutung des Begriffes Bergholdengemeinschaft. Der synonyme Terminus sogorščina ist auf der grammatikalischen Unterlage des Hauptwortes sogornik (erstlich Berggenosse, später ebenfalls Berghold) gebildet und drückt den Begriff einer Bergsozietät noch in weit größerem Maße aus (sogornik = Genosse oder Mitberghold, daher sogorščina = Berggenossenschaft).

⁶ Der Verfasser beruft sich diesbezüglich auf seine in der Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark in Graz, 1958, S. 137 ff., veröffentlichte Studie „Die rechtsgeschichtliche Bedeutung des Terminus Schild und Krug“. Schild (schilt), das Emblem der Freien, bedeutete den Bergherrn, Krug (chrueg) aber die Bergholdengemeinschaft, so daß der Terminus „Schild und Krug“ die Bedeutung des dem Bergherrn obereigentümlichen, den Bergholden aber nutzungseigentümlichen Weinberges annahm.

anerkannten Institution hinabzudrücken bestrebt war, wodurch automatisch die slawischerseits zu Felde geführte Behauptung vom autochthonen Ursprung des Weinbergrechtes auf slowenischem Gebiet auf die Stufe eines methodisch überprüften, dialektisch einwandfreien Erkenntnisses erhoben erscheint. Die Theorie vom slawischen Volksbergrecht muß dieser zwingenden Beweisführung zufolge nunmehr als gerechtfertigt und einzig richtig gewertet werden.

Die bedachte Unterlassung jeglicher organisatorischen Normgebung zog die natürliche Folge nach sich, daß sowohl das Bergtaiding als Volksgericht als auch das Prozeßverfahren auf dem Bergtaiding außerordentlich mangelhaft geregelt erscheinen. Vom Gesichtspunkt der Gerichtsorganisation kommt außer dem besprochenen Art. 1 nur noch der Art. 14 BB in Betracht, wo die allgemeine, d. h. eine sowohl Bergholden wie auch Measchen betreffende Pflicht, am Bergtaiding persönlich teilzunehmen, oder aber gegebenenfalls einen Stellvertreter dahin abzusen- den, vorgesehen wird. Wie im Belange der Gerichtsorganisation, so kann auch betreffs des Prozeßverfahrens keinesfalls außer acht gelassen werden, daß der wesentliche Charakter der mittelalterlichen Sondergerichte nicht bloß in der Gattung der denselben zur Entscheidung zugewiesenen Rechtssachen, sondern außerdem auch darin bestand, daß der gegenständliche besondere Gerichtsstand nur einer genau bestimmten Personen- gruppe als Vorrecht zugebilligt erschien. Die BB-Kodifikatoren waren daher gehalten, im Art. 4 BB festzulegen, daß die privilegierte Personen- gruppe, zu deren Gunsten das Berggericht erster Instanz als ordentliches Sondergericht seine Jurisdiktion ausübt, satzungsgemäß die Bergholden- gemeinschaft gorščina (sogorščina) sei, d. h. sie hätten die passive Pro- zeßlegitimation grundsätzlich auf die Bergholden (Berggenossen) be- schränken müssen. Da sie jedoch dieser Personengemeinschaft selbst jeg- liche organisatorische Regelung vorenthielten, blieb gesetzgeberisch nichts anderes übrig, als zur Formulierung des Art. 4, „es sol ain jeg- licher in der ersten instanz vor seinem ordentlichen gericht, wie von alter herkommen, all sachen so das perkrecht berurt, furgenommen und ge- handelt werden“, Zuflucht zu nehmen. Ausgenommen den Translator Andrä Rezl, der im Jahre 1582 dem Terminus „perkrecht“ irrtümlich die Bedeutung des „Bergtaidings“ (gorne pravde) beimaß, gaben die Ver- fasser des slowenischen Bergartikels 4 das fragliche perkrecht einhellig mit dem richtigen Terminus gorščina in dessen Kollektivbedeutung wie- der. Da nun die Redaktoren des Art. 4 BB den Anfangstext mit der stereotypen Redewendung „Ein jeglicher soll . . .“ stilisierten, neigte man in der rechtsgeschichtlichen Literatur zur Annahme, das Berggericht sei ein richtiges Kausalgericht für Bergmeaschen gewesen, und Method Do-

lene ging sogar so weit, daß er seine Definition des Begriffes Bergmeasch dahin zusammenfaßte, dies sei „jener Besitzer eines Weingartens, der den Gerichtsstand des Bergstabes nur betreffs des Weingartens, nicht aber auch betreffs seiner persönlichen Rechtsangelegenheiten besaß“. Diesbezügliche prozeßrechtliche Analysen ergaben indessen die vollkom- mene Unhaltbarkeit einer derartigen Kausalgerichtsbarkeit des Berg- taidings, da ja nicht im entferntesten vorausgesetzt werden kann, der Landesfürst hätte eine Rechtsnorm, welche die Freien ihres ordentlichen Ständergerichtsstandes beraubt hätte, bestätigt. Tatsächlich findet man in der sehr ansehnlichen Judikatur der krainischen Bergtaidinge keine Spur einer measchlichen Kausalgerichtsbarkeit vor, wohl aber eine nam- hafte Anzahl von Rechtsfällen, aus denen klar hervorgeht, daß Freie auch in Weinbergsachen nur vor ihrem ordentlichen Gericht belangt wer- den konnten, es sei denn, daß der Bergherr für ein konkretes Prozeß- verfahren gegen einen Freien als Beklagten ein sogenanntes unpar- teiisches Gericht einzusetzen beschloß. Es ist daher ganz und gar unzutref- fend, auch ein Bergmeasch hätte in Sachen, die den Weinberg betrafen, beim örtlich zuständigen Bergtaiding gleich einem Bergholden geklagt werden können. Um eine gegen einen Bergmeaschen eingebrachte Klage nicht vor das ordentliche ständische Gericht des Beklagten leiten zu müs- sen, befließigten sich die Bergherren mit Vorliebe der Bestellung eines unparteiischen Richters zwecks Entscheidung über die ihnen zugekom- mene Klage. Übrigens leidet die Lehre von der realrechtlich bedingten persönlichen Verantwortlichkeit an und für sich an logischer Widersin- nigkeit, da ja vernunftgemäß von einer Einschränkung feudaler Pflichten nach Maßgabe sachenrechtlicher Tatsachen wohl nicht gesprochen wer- den kann. Es handelt sich nur darum, daß die passive Prozeßlegitimation vor dem Berggericht freien Personen laut dem Bergrecht grundsätzlich entzogen war. Ein weiterer Indizienbeweis kann diesbezüglich auch darin erblickt werden, daß eine merkliche Anzahl von Rechtssachen den Berg- artikeln zufolge der Gerichtsbarkeit der Bergtaidinge entzogen und dem Bergherrn bzw. den von ihm bestellten Herrschaftsorganen überantwortet war. Auch stellt sich die Gemeinschaft der Bergholden mitnichten als eine bloß vermittelst des Herrschaftsimperiums regierte, auf Untertanen- zucht gegründete Institution des Feudalstaates dar, vielmehr liegt eine richtige Personengruppe vor, welcher der besondere ausschließliche Ge- richtsstand vor dem Bergtaiding als ordentlichem Sondergericht nach Bergrecht zuerkannt erschien.

Vom Gesichtspunkt der rechtlichen Beschaffenheit der BB-Artikel wäre hervorzuheben, daß es im ganzen bloß zwei Artikel gibt, welche die Gerichtsorganisation betreffen (Art. 1 und 14), daß dem Bereich des Pro-

zeßverfahrens 15 Artikel angehören (Art. 2 bis 7, 11, 19, 25, 27 bis 30, 32, 41) sowie daß 35, somit gut zwei Drittel der Bestimmungen (Art. 8 bis 10, 12, 13, 15 bis 18, 20 bis 24, 26, 31, 33 bis 43, 45 bis 52) Vorschriften aus dem Bereich des materiellen Bergrechtes enthalten. Es ist demnach richtig, daß man anlässlich der Kodifizierung in erster Linie Normen des materiellen Rechts ins Auge faßte. Es wäre jedoch sehr verfehlt, zu behaupten, daß das materielle Bergrecht in seiner Gesamtheit und Vollständigkeit Aufnahme gefunden habe, denn auch bezüglich dieser Vorschriften gibt es namhafte Lücken, so daß auch hier lediglich von einer Auslese materieller Gewohnheitsrechtsnormen die Rede sein kann. Das BB stellt eben in jeder Beziehung einen richtigen Torso dar, nicht bloß insoweit eine gründliche Regelung der Weinbergorganisation unterblieb und nicht einmal das angesagte Prozessualprogramm (Art. 1) ausgeführt erscheint, sondern namentlich auch, weil das materielle Bergrecht eine bloß eklektische Berücksichtigung fand. Im Herzogtum Krain besaß das gewohnheitsrechtliche Weinbergrecht immer primäre Geltung, während die steirischen Bergartikel lediglich subsidiär zur Anwendung gelangen konnten, da einem alten, später in den Landhandfesten ständig wiederkehrenden Grundsatz zufolge steirische gesetzte Rechtsnormen hilfswise immer dann herangezogen werden mußten, wann es sich um eine Rechtsmaterie handelte, welche noch nicht gesetzlich geregelt erschien. Es ist daher erklärlich, daß sich manche Bergtaidinge in Krain, in der Befürchtung, althergebrachte Rechte der Bergholdengemeinschaften zu gefährden, immer dann feindlich gegenüber dem BB betrugten, wann durch einen subsidiär anzuwendenden Bergartikel gewisse für die bestehende Weinbergorganisation ungünstige Neuerungen in Frage standen.

In der Entstehungsgeschichte des BB stellten die drei steirischen Landstände eine Gesellschaftsart dar, welche die Inkraftsetzung neuer bergrechtlicher Normen aufzuzwingen bestrebt war, der Zeitraum jedoch, in welchen dieses Bestreben fiel, gehörte bereits einer Epoche an, in der die Stände im Kampf mit dem Landesfürsten um die politische Vorherrschaft lagen. Als sich nun im Verlauf der Kodifizierungsaktion die Landstände politisch als nicht genügend stark erwiesen, um ihr Bestreben durchzusetzen, mußten sie sich bequemen, die eigenen Reihen mit dem im Werden begriffenen vierten Stand der Stadt- und Marktbürgerschaft zu verstärken. Jetzt war ihnen die Erreichung des gesteckten Zieles beschieden: der König genehmigte, als Landesfürst der Steiermark, grundsätzlich den vorgeschlagenen, allseits verbindlichen Übergang des herrschaftlichen Weinbaues in der Steiermark von der zeitwidrigen Ausbeuteart in eigener Schloßregie zur kollektiven Weinbergkultur, obwohl die neue Kultivierungsweise eine definitive Ausscheidung des Bergholden-

kollektivs aus dem unmittelbaren grundherrlichen Imperium bedeutete und daher dem Feudalsystem nicht genehm erscheinen konnte. Andererseits war die in Form von Rechtsnormen anbefohlene grundsätzliche Beteiligung der Bergmeaschen teils an der Verwaltung des Weinberges, teils an der Ausübung der Berggerichtsbarkeit zweifelsohne das beste Gegengewicht wider allfällige autonomistische Bestrebungen der zur Kooperation mit den Bergmeaschen bemühten Bergholdengemeinschaften. Trotzdem verblieb das auf Antrag des Landtages vom König als Landesfürsten gesetzte Bergrecht in den Augen aller Feudalherren ein ethnisch fremdes Recht, das leider unbedingt notwendig war, um jene Gefahr gerichtsorganisatorisch und politisch zu dämmen, welche das Feudalsystem seitens der in herrschaftlichen Weinbergen kollektiv organisierten Bauernschaft noch immer zu bedrohen schien.

III. Rückschau in die Frühgeschichte des Bergrechtes

Es gibt eine ganze Reihe gewichtiger Indizialbeweise, daß eine Aufzeichnung der Bergartikel längst vor dem Jahre 1543 stattgefunden haben muß. Der Urtext des fraglichen ersten Weinberggesetzes ist uns in Gänze leider nicht erhalten, doch ist kaum zu bezweifeln, daß es eben dieses Bergbuch war, auf welches sich die steirischen Landesstände beriefen, als sie sich bei König Ferdinand beschwerten, die Schuld am Niedergang der steirischen Weinbaukulturen liege in der Strenge „des alten Bergbüchels“. Das anlässlich der Beratung des BB-Entwurfes wiederholt erwähnte „alte Bergrechtsbüchel“ kann überhaupt nur der Name für den verloren gegangenen Urtext der Bergartikel sein. Die fragliche Aufzeichnung muß dem steirischen Landtag damals vorgeschwebt haben, als er im Jahre 1538 den Beschluß faßte, man habe nun neuerdings, wie einstens, nach den Vorschriften des alten Bergrechtsbüchels vorzugehen, da der König den BB-Entwurf nicht genehmigt habe. Jedenfalls muß sich der landesfürstliche Kellermeister von Marburg eines amtlichen Textes der alten Bergartikel bedient haben, denn der Bestand dieses Amtes seit 1353 spricht schon an und für sich dafür, daß die Ordnung der steirischen Herrschaftsweinberge auf einem schriftlich festgelegten Reglement fußte. Auch kamen etliche Textteile des alten Bergbuches aus den Archiven zum Vorschein, die da mitnichten Auszüge aus dem BB darstellen, vielmehr nur Teile des uns noch unbekanntem Urtextes sein können. Der diesbezügliche älteste Auszug dürfte jener sein, der im Manuskript des Grazer Landesarchivs aus dem 14. Jahrhundert nachgewiesen erscheint⁷.

⁷ Method Dolenc, Gorske bukve v izvirniku, prevodih in priredbah (Das BB im Urtext und in dessen Übersetzungen sowie Adaptionen), 1940, S. 16 ff. Nach Versicherung des Verfassers entstammt der Auszug einer steirischen Landhandfeste.

Ferner gehören hierher das sogenannte Admonter Manuskript aus dem Jahre 1513, dann jenes Manuskript aus der Zeitperiode vor dem Jahre 1535, welches sich in der Laibacher National- und Universitätsbibliothek aufbewahrt befindet, endlich ein im Laibacher Nationalmuseum aufbewahrtes, 27 Bergartikel umfassendes Manuskript, betitelt „Artiel der Perkrechtsordnung“⁸. Es drängt sich nun die Frage auf, ob im BB aus dem Jahre 1543 und dessen Kodifikationsverlauf Anhaltspunkte vorhanden sind, denen zufolge Rückschlüsse betreffs der erstlichen Rezeption des Volksbergrechtes sowohl in bezug auf die rechtliche Beschaffenheit der Bergartikel als auch in bezug auf die Zeit ihrer Inkraftsetzung gestatten würden.

Was vorerst die Lösung der Frage betrifft, wann in der Steiermark diese erste Rezeption des Weinbergrechtes stattgefunden haben mochte, muß auf die zwar vereinzelte, jedoch rechtsgeschichtlich außerordentlich wichtige Übergabsurkunde vom 11. November 1413, die unter Z. 27 dem sogenannten Pletriacher Kartular⁹ einverleibt erscheint und bereits an anderer Stelle einer umständlichen Erläuterung zugeführt wurde⁶, verwiesen werden. Das Ergebnis der Zergliederung lautete, der Terminus „des schilt vnd des chruog perge“ sei der uralte Fachausdruck für den Rechtsbegriff eines herrschaftlichen Weinberges, welcher obereigentümlich einem Bergherrn, nutzungseigentümlich aber dessen Erbholden angehörte. Zum Unterschied vom Bergherrn, der durch das Wort schilt (der Schild, scutum), das Emblem der Freien gekennzeichnet erscheint, bedeutete das Wort chruog (der Krug, urna) die denselben Weinberg betreffende Bergholdengemeinschaft. Es tritt demnach in diesem uralten Fachausdruck bereits jene Rechtskonstruktion des geteilten Eigentums zutage, die bergrechtlich einerseits auf die feudale Ideologie des Individual Eigentums der im Weinberg berechtigten Personen zurückzuführen ist, andererseits aber gleichzeitig den Rechtsgedanken von der bodenständigen Berggemeinde (gorska občina) weiter verflucht und sich letzten Endes noch in der staatlichen Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts widerspiegelt¹⁰.

Der Ausdruck Krug (chruog) diente in der seinerzeitigen deutschen Amtssprache zur Bezeichnung der Innung der in herrschaftlichen Weinbergen organisierten Bergholden (Berggenossen), war jedoch der Volksterminologie selbst vermutlich unbekannt, da man diesen Sozietätsbegriff ausschließlich mit dem slowenischen althergebrachten Terminus gorščina zu benennen pflegte. In der feudalen Fachsprache bedeutete das Wort

⁸ Wie Anm. 7, S. 17.

⁹ Manuskript Nr. 2702 der Wiener Nationalbibliothek.

¹⁰ Vergleiche die §§ 357 bis 360 sowie die §§ 1082 bis 1150 ABGB.

Krug jene Pächtergruppe, die dem Bergherrn nach Bergrecht die Berggiebigkeiten, deren Größe mittels der Maßeinheit Krug bestimmt wurde, zu leisten verpflichtet war. Der Ausdruck Krug (slow. vrč) bekam auf dem Umweg eines sogenannten Worttauses (Metonymie), durch welchen der Giebigkeitsname auf die leistungspflichtige Pächtergruppe übertragen wurde, die Bedeutung der Bergsozietät gorščina¹¹.

Dem Pletriacher Übergangsvertrag aus dem Jahre 1413 ist demnach zu entnehmen, daß im Herzogtum Krain die Institution der Bergholdengemeinschaft mit dem deutschen Amtsausdruck Krug noch Anfang des 15. Jahrhunderts bezeichnet zu werden pflegte, mithin zu einer Zeit, als die durch die anfänglich geduldete Verwaltung des Weinberges seitens eines eigenen Bergholdenausschusses (gorniki m. pl.) gekennzeichnete bodenständige Bergsozietät (pragorščina, die Urgemeinschaft) bereits in eine reformierte, vom Einzelbergmeister (perkmaister) verwaltete Berggemeinschaft jüngerer Art (sogorščina, die Berggenossenschaft) umgestaltet erschien. Da der perkmaister der Pletriacher Übergabsurkunde eben schon in der amphibischen Rolle jenes traditionellen Vertreters der Bergholdengemeinschaft auftrat, der da zugleich auch bevollmächtigtes Vollzugsorgan des Bergherrn war und in der Eigenschaft eines von den Bergholden aus eigener Mitte erkorenen, vom Bergherrn bestätigten Weinbergverwalters auftrat, so muß die gegenständliche Organisationsreform als der Übergabsbeurkundung von Pletriach bedeutend vorausgegangen datiert werden. Der Verfasser der Urkunde vom Jahre 1413 hielt trotzdem am althergebrachten Fachausdruck Krug als Terminus für die Bergsozietät fest. Da die terminologische Zähigkeit des Terminus Krug als Fachausdruck für die Bergholdengemeinschaft als klassischer Beweis für die Unverwüstlichkeit traditioneller Amtstermini gelten kann, gesellt sich im vorliegenden Fall die spezielle Vermutung bei, ob denn nicht doch auch die Bergholdengemeinschaft älterer Form (gorščina) ihre Aufnahme in der erstmaligen Textredaktion unter dem Kollektivnamen Krug gefunden habe. Weit entfernt von der Annahme, die erstliche Rezeption des Weinbergrechtes habe in einer En-bloc-Aufnahme bestanden — eine Totalrezeption hätte unbedingt sichtbare Spuren im BB zurücklassen müssen —, ist u. E. dennoch der Schluß gestattet, daß die ältere Rezeption denn doch in einem wesentlich größeren Umfang als die Rezeption im BB vonstatten gegangen ist, da mit wenig Wahrscheinlichkeit voraus-

¹¹ Jakob Kelemina, K terminologiji gorskega prava (Zur Terminologie des Bergrechts), in der Zeitschrift des Musealvereines für Slowenien, GMDS 1939, S. 289, legte das Wort chruog als vrč, Amphora, ein irdenes Gefäß, aus. — Method Dolenc, Zbornik ljubljanske pravne fakultete (Kollektaneen der Rechtsfakultät in Laibach), 1926, S. 170, verzeichnete in der Herrschaft Klevevž (Klingenfels) den Terminus Wertschmaß.

gesetzt werden kann, die Bergsozietät Krug sei auch im alten Bergkodex mit Stillschweigen übergangen worden, wie dies seitens der BB-Kodifikatoren der Fall war. Denn die Tatsache steht fest, daß der Terminus perkrecht dem BB bloß zur Bezeichnung bergherrlicher Rechte, niemals jedoch zur Bezeichnung eines Gesellschaftsbegriffes gedient hat.

Es wirft sich ferner die Frage des *tempus a quo* betreffs des bergorganisatorischen Wandels *pragorščina* } *sogorščina* auf. Dieser Zeitpunkt ist u. E. um etliche Jahrhunderte vor die Kodifizierungsaktion der Jahre 1526 bis 1543 und folglich um eine geraume Zeitfrist vor die Pletriacher Beurkundung aus dem Jahre 1413 zu setzen. Der Umstand, daß der Ausdruck Krug als Fachname für die Bergsozietät noch zur Zeit des *Sogorščina*-Regimes in Gebrauch stand, gestattet den Rückschluß, daß dieser Name der Bergholdengemeinde seitens der Feudalherren damals beigelegt worden ist, als nach vollzogenem Übergang von der Villikationswirtschaft zum Pachtregime die bodenständige Berggemeinde (*gorska občina*) in eine Gruppe giebigekeitspflichtiger Erbpächter im Sinne der neuen Feudalziele umgestaltet worden war. Wäre die Bergholdengemeinschaft auf dem slowenischen Gebiet tatsächlich eine quasifeudale urwüchsige Einrichtung des Feudalrechtes, die von den deutschen Bergherren aus ihrer Heimat auf slowenischen Boden verpflanzt worden sei, so hätte sie sowohl anläßlich der alten ersten, noch zwingender aber anläßlich der ferdinandäischen Festlegung unbedingt eine sorgfältige, eingehende Regelung erfahren müssen, so daß ihr das im BB widerfahrene Geschick einer bloß geduldeten, gesetzlich nicht anerkannten Einrichtung wohl erspart geblieben wäre. Daß die Verfasser, sei es der alten, sei es der neuen Bergartikel, die Meinung vertreten konnten, die mißliebige Bergholdengemeinschaft werde im Verlauf der Zeit ohnedies der Vergessenheit anheimfallen, kann denn doch nicht als wahrscheinlich vorausgesetzt werden.

Angesichts des Umstandes, daß aus Anlaß der Schilderung der Weiterverleihung eines herrschaftlich obereigentümlichen Weingartens¹² alle grundlegenden Errungenschaften der Bergorganisationsreform sogar im entfernten Winkel Unterkrains voll zur Geltung kamen, muß in Verbindung mit allen anderwärts erzielten Forschungsergebnissen betreffs des

¹² In der Terminologie des BB bedeutet das Wort *Weingarten* (slow. *vinograd*) nur dann die mit Reben bepflanzte Grundfläche, wenn von technischen Fragen des Weinbaues gehandelt wird. Darüber hinaus wird das Wort immer in jenem rechtlich erweiterten Sinne gebraucht, demgemäß es sich um den ganzen Berganteil (slow. *gorni delec*) handelt, d. h. auch um die zum Weingarten zugehörigen Äcker, Wiesen sowie Kastanienwäldchen, genannt *Holz* (slow. *kolosek*, da die Stämme ungefähr alle sieben Jahre zwecks Pflöckengewinnung — slow. *kolje* — behackt wurden).

Volksgewichtswesens auf slowenischem Gebiet des späten Mittelalters¹³ wohl jener Rückschluß als angebracht gelten, daß die jüngere Form der Bergholdengemeinschaft, genannt *sogorščina*, ungefähr an die drei Jahrhunderte vor die Bestätigung des BB durch König Ferdinand zu datieren sei. Ein derart allgemeiner Aufschwung der modernisierten Weinbergbebauung, wie er Anfang des 15. Jahrhunderts für den unterkrainischen Sanktlorenzer Weinberg beurkundet erscheint, kann unmöglich als ein Ergebnis des gewohnheitsmäßigen Umsichgreifens neuer Berggebräuche, die dann in die entferntesten bergmeaschenarmen Weingegenden selbsttätig vorgedrungen wären, gewertet werden, vielmehr drängt sich entschieden die Frage auf, ob denn diese Erscheinung nicht mit einer etwa im 12. oder 13. Jahrhundert stattgefundenen Rechtsaufzeichnungsaktion, deren Aktualität eben durch das Neuaufreten des bereits namhaften Measchentums bedingt war, in Zusammenhang zu setzen sei. Ohne vorausgegangene zweckbewußte, von einem Mittelpunkt aus geleitete Bemühungen, ein einheitliches Weinbergrecht zu schaffen, kann jener Rechtszustand, der im Jahre 1413 zu der besprochenen Pletriacher Urkundenverfassung führte, unmöglich vorausgesetzt werden. Der Ansporn zur Aufzeichnungsaktion selbst, welche mit der landesfürstlichen Bestätigung des BB endete, kann wohl nur mit dem Bestand des schon wesentlich erstarkten steirischen Measchentums erklärt werden, da sich dieses zur Zeit der steirischen Rekolonisierungskampagne als das tätigste und stellenweise auch zahlreichste Weinbauerelement in den Bergherrschaften bekräftigte.

Es kann daher die Annahme nicht von der Hand gewiesen werden, daß zwecks Regelung der aktuellen Measchenfrage und vielleicht bereits damals auch zwecks Vereinheitlichung des zersplitterten Gewohnheitsrechtes, höchstwahrscheinlich im Zusammenhang mit der steirischen Rekolonisierungsaktion, eine aus der steirischen Metropole geleitete Rechtsverbriefungsaktion stattgefunden haben muß. In diesem Belange wurde bereits an anderer Stelle der Mutmaßung Raum gegeben¹⁴, diese erstmalige Rezeption sei in die Endperiode jenes rechtsredaktionellen Abschnittes der Rekolonisierungsaktion, welcher etwa vom Traungauer Herzog Ottokar IV. (1180 bis 1192) bis zum Babenberger Herzog Leopold VI. (1195 bis 1230) reichte, zu datieren. Daß dieses an der Wende des 12. und 13. Jahrhunderts kodifizierte Weinbergrecht im Verlaufe der

¹³ Anton Kaspret, *O večah* (Von den Wötschen, Ein Beitrag zur Verfassung der Bauern- und Marktwötschen um das Jahr 1500), ČZN (Časopis za zgodovino in narodopisje, Zeitschr. f. Gesch. u. Volksk.), Marburg 1907, S. 214 ff.; weiters A. Mell, *Das Sittersdorfer Bergtaiding* (1444—1447), Carinthia 1913, S. 137 ff., sowie *Method Dolenc* a. a. O. (siehe Fußnote 7), S. 13 ff.

¹⁴ Siehe die in der Fußnote 6 angeführte Studie des Verfassers, S. 151.

unmittelbar darauf folgenden drei Jahrhunderte wiederholt, dermalen aber in einem sehr großen Maße, der partikularistischen Zerbröckelung anheimfiel, ist übrigens durch die Tatsache erwiesen, daß die zur Verhandlung über den neuen BB-Entwurf geladenen Interessenten ihre damals in Übung gestandenen Bergrechtsbüchel mitzubringen gehalten waren¹⁵, welcher Umstand bezeugt, daß wohl alle Varianten zumindest ihrem größten Maße nach bereits formuliert erschienen, und es daher, im Grunde genommen, bloß mehr hieß, unter den vorliegenden Textarten die Auswahl zu treffen.

Zusammenfassend kann unsere geschichtliche Rückschau in die Frühgeschichte des Weinbergrechtes dahin gewertet werden, daß die erstmalige Festlegung der Bergartikeltexte etliche Jahrhunderte vor der Ferdinandäischen BB-Kodifikation erfolgte, zweitens, daß diese Rechtsverbriefung zeitlich mit der Umformung der Bergholdengemeinschaft alter Form (pragorščina) in die Bergholdengemeinschaft jüngerer Form (sogorščina) zusammenfiel, und drittens, daß die Anfänge des beträchtlichen Bergmeaschentums im seinerzeitigen Herzogtum Steiermark in die dem Abzug der Madjaren nachgefolgte Rekolonisierungsepoche, d. h. in den Zeitraum vom 11. bis zum 13. Jahrhundert, zu datieren sind. Alle übrigen Einzelheiten müssen den künftigen geschichtlichen Forschungen, allenfalls nach erfolgtem Fund des noch nicht entdeckten „alten Bergbuches“, anheimgestellt werden.

¹⁵ Method Dolenc a. a. O., S. 19.